

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Q-SOFT GmbH, Erfurt („Q-SOFT“)

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für alle Rechtsbeziehungen der Q-SOFT GmbH, Heinrich-Credner-Straße 5, 99087 Erfurt, und der mit ihr verbundenen Unternehmen mit Sitz in Deutschland (nachstehend „Q-SOFT“ oder „Firma“ genannt) mit Lieferanten und sonstigen Geschäftspartnern (nachstehend „Lieferant“ genannt).
- (2) Sie gelten auch dann, wenn Q-SOFT in Kenntnis widersprechender oder ergänzender Bedingungen des Lieferanten Lieferungen vorbehaltlos annimmt. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten, die diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen widersprechen oder diese ergänzen, werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als Q-SOFT ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.
- (3) Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Lieferanten haben Vorrang vor diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Alle individuellen Vereinbarungen, die zwischen Q-SOFT und dem Lieferanten zwecks Ausführung eines/dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niederzulegen.
- (4) Unsere Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern gemäß § 310 Abs. 4 BGB.
- (5) Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Lieferanten.

§ 2 Bestellung, Vertragsschluss, Angebot und Angebotsunterlagen

- (1) Eine Bestellung gilt erst als erteilt, wenn diese von Q-SOFT schriftlich abgefasst ist. Mündliche oder fernmündlich erteilte Bestellungen sind nur verbindlich, wenn sie durch nachträgliche Übersendung einer schriftlichen Bestellung bestätigt wurden. Abweichungen, Änderungen oder Ergänzungen der Bestellung durch die Auftragsbestätigung werden nur Vertragsbestandteil, wenn sie von Q-SOFT in Schrift- oder Textform bestätigt werden.
- (2) Der Lieferant ist verpflichtet, die Bestellung innerhalb einer Frist von 2 Wochen anzunehmen. Die Annahme der Bestellung ist Q-SOFT innerhalb dieser Frist schriftlich zu bestätigen, andernfalls ist Q-SOFT zum Widerruf der Bestellung berechtigt, ohne dass dem Lieferanten daraus Schadenersatzansprüche zustehen.
- (3) An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen behält sich Q-SOFT Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich für die Entwicklung/Fertigung auf Grund der Bestellung zu verwenden; nach Abwicklung der Bestellung sind sie un- aufgefördert an Q-SOFT zurückzugeben. Dritten gegenüber sind sie geheim zu halten, insoweit gilt ergänzend die Regelung von § 9 Abs. (4).

§ 3 Preise – Rechnung, Zahlungsbedingungen, Abtretung

- (1) Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis Lieferung „frei Haus“, einschließlich Verpackung ein.
- (2) Der Lieferant hat pro Bestellung eine prüfbare Rechnung zu erstellen, die alle gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtangaben nach deutschem Recht enthalten muss. Auf der Rechnung ist

die vollständige Bestellnummer von Q-SOFT und, sofern vorhanden, die Lieferscheinnummer des Lieferanten anzugeben. Die Rechnung ist an die in der Bestellung von Q-SOFT genannte Rechnungsadresse zu übermitteln. Rechnungen sind in zweifacher Ausfertigung einzureichen und per Post oder in digitaler Form zu versenden. Das zentrale Postfach für digitale Rechnungen lautet rechnung@q-soft.de. Anderweitig zugesandte Rechnungen gelten als nicht zugegangen. Zugegangene Rechnungen, welche die aufgeführten Mindestinhalte nicht aufweisen, werden nicht bearbeitet. Bei digital zugegangenen Rechnungen behält sich Q-SOFT vor, eine Kopie der Rechnung auf dem Postweg nachzufordern. Für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtungen entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich.

- (3) Die Zahlung erfolgt erst nach vollständigem Eingang der mangelfreien Ware und nach Eingang der ordnungsgemäßen und prüffähigen Rechnung. Zeitverzögerungen, die durch unrichtige oder unvollständige Rechnungen entstehen, beeinträchtigen keine Skontofristen. Q-SOFT zahlt den Kaufpreis innerhalb von 14 Tagen, gerechnet ab Vorlage einer von Q-SOFT bestätigten und unterzeichneten Leistungsstandsbeurteilung, frühestens jedoch innerhalb von 14 Tagen ab Lieferung und Rechnungserhalt, mit 2 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen nach Lieferung und Rechnungserhalt ohne Abzüge, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist.
- (4) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen Q-SOFT in gesetzlichem Umfang zu. Sofern der Lieferant eine Werkleistung oder Werklieferung schuldet, ist die Zahlung innerhalb von 30 Tagen nach Abnahme fällig.
- (5) Forderungen des Lieferanten an Q-SOFT dürfen nur mit Zustimmung von Q-SOFT an Dritte abgetreten werden. Bei Vorliegen von verlängertem Eigentumsvorbehalt gilt die Zustimmung als erteilt.

§ 4

Lieferung und Lieferfristen

- (1) Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit sowie anderweitig vereinbarte Termine oder Fristen sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung der Liefertermine oder –fristen ist der Eingang der Ware an der von Q-SOFT angegebenen Empfangsstelle.
- (2) Der Lieferant ist verpflichtet, Q-SOFT unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die vereinbarte Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.
- (3) Im Falle des Lieferverzuges stehen Q-SOFT die gesetzlichen Ansprüche zu. Q-SOFT ist berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist Schadenersatz statt der Leistung und Rücktritt zu verlangen.
- (4) Falls eine Vertragsstrafe bei Terminüberschreitung vereinbart ist, behält sich Q-SOFT vor, einen darüber hinausgehenden Schaden gegen Nachweis geltend zu machen. Das Recht, die Zahlung einer Vertragsstrafe geltend zu machen, wird nicht dadurch verwirkt, dass die Vertragsstrafe bei Abnahme der verspäteten Lieferung oder Leistung nicht ausdrücklich vorbehalten wurde.

§ 5

Versand und Gefahrenübergang – Dokumente

- (1) Die Lieferung hat, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, frei Haus zu erfolgen.
- (2) Jeder Lieferung ist ein Lieferschein beizufügen. Der Lieferant ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen die Bestellnummer von Q-SOFT anzugeben. Fehlt der Lieferschein oder ist dieser unvollständig, so sind Verzögerungen in der Bearbeitung und Bezahlung nicht von Q-SOFT zu vertreten.
- (3) Für Schäden infolge unsachgemäßer Verpackung haftet der Lieferant nach den gesetzlichen Vorschriften.

- (4) Die Gefahr geht erst mit Abnahme durch die von Q-SOFT angegebene Empfangsstelle auf Q-SOFT über. Bei Frachtsendungen ist eine Versandanzeige am Tage des Versandes gesondert an Q-SOFT zu übermitteln. Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, behördliche Maßnahmen oder sonstige unabwendbare Ereignisse befreien Q-SOFT für die Dauer der Störung von der Pflicht, die Ware oder Leistung entgegenzunehmen.

§ 6

Mängeluntersuchung, -haftung und -ansprüche

- (1) Q-SOFT ist verpflichtet, die Ware innerhalb angemessener Frist auf etwaige Qualitäts- und Quantitätsabweichungen zu prüfen; die Rüge ist rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer Frist von 7 Arbeitstagen, gerechnet ab Wareneingang oder bei versteckten Mängeln ab Entdeckung, beim Lieferanten eingeht.
- (2) Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen Q-SOFT ungekürzt zu; in jedem Fall ist Q-SOFT berechtigt, vom Lieferanten nach eigener Wahl kostenlose Mangelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache (Ersatzlieferung) zu verlangen. In diesem Fall ist der Lieferant verpflichtet, alle zum Zweck der Mängelbeseitigung oder der Ersatzlieferung erforderlichen Aufwendungen (insbesondere u. a. Material-, Personal-, Fahrt- und Reisekosten zu dem Endkunden von Q-SOFT) zu tragen. Das Recht auf Schadenersatz, insbesondere das auf Schadenersatz statt der Leistung, bleibt ausdrücklich vorbehalten. Insbesondere ist der Lieferant insoweit verpflichtet, Q-SOFT entstandene Mehrkosten (insbesondere u. a. Material, Personal-, Fahrt- und Reisekosten zu dem Endkunden von Q-SOFT) zu erstatten.
- (3) Q-SOFT ist berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen, wenn Gefahr in Verzug ist oder besondere Eilbedürftigkeit besteht. Auch in diesem Fall ist der Lieferant verpflichtet, die dadurch entstandenen Mehrkosten (u. a. Personal- Fahrt-, Reise- und Materialkosten) von Q-SOFT zu erstatten.
- (4) Sind die Lieferungen und/oder die erbrachten Leistungen für ein Bauwerk bestimmt oder handelt es sich um eine Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk genutzt wird, gilt eine Verjährungsfrist von 60 Monaten gerechnet ab Abnahme. Liefert Q-SOFT die Ware weiter an einen Endkunden, tritt die Verjährung von Mängelansprüchen frühestens zwei Monate nach Behebung des entsprechenden Mangels durch den Lieferanten bei dem betreffenden Endkunden ein. Die Ablaufhemmung endet spätestens fünf Jahre nach Lieferung an Q-SOFT. Betrifft die Lieferung oder Leistung eine Werklieferung oder eine Werkleistung, ist eine förmliche Abnahme erforderlich. Falls die Überprüfung der Leistungen des Lieferanten eine Inbetriebnahme oder Ingebrauchnahme erfordert, erfolgt die Abnahme nach erfolgreicher Inbetriebnahme oder Ingebrauchnahme der Leistungen des Lieferanten.
- (5) Im Übrigen verjähren unsere Mängelansprüche gegenüber dem Lieferanten mit Ablauf von 36 Monaten gerechnet ab Gefahrenübergang, wenn nichts anderes vertraglich vereinbart wurde.
- (6) In den Fällen des § 6 Ziff. 4 beginnt die Verjährung der Mängelansprüche mit der Abnahme. Eine Mängelrüge unterbricht die Verjährungsfrist der Mängelansprüche. Die Mängelansprüche verjähren innerhalb der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

§ 7

Produkthaftung, Freistellung, Haftpflichtversicherungsschutz

- (1) Für den Fall, dass Q-SOFT aufgrund von Produkthaftung in Anspruch genommen wird, ist der Lieferant verpflichtet, Q-SOFT von derartigen Ansprüchen auf erstes Anfordern freizustellen, soweit der Schaden durch einen Fehler der vom Lieferanten gelieferten Ware verursacht worden ist. In den Fällen verschuldensabhängiger Haftung gilt dies jedoch nur dann, wenn den Lieferanten ein Verschulden trifft. Sofern die Schadenursache im Verantwortungsbereich des Lieferanten liegt, muss er nachweisen, dass ihn kein Verschulden trifft.

- (2) Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle im Sinn von Abs. (1) ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB oder gemäß §§ 830, 840, 426 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von Q-SOFT durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen wird der Lieferant – soweit möglich und zumutbar – unterrichtet. Dem Lieferanten wird ebenfalls Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche.
- (3) Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflicht-Versicherung mit einer Deckungssumme von € 10 Mio. pro Personenschaden/Sachschaden – pauschal – zu unterhalten; stehen uns weitergehende Schadenersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt. Auf Verlangen hat der Lieferant den Versicherungsschutz gegenüber Q-SOFT nachzuweisen.

§ 8

Schutzrechte - Nutzungsrechte

- (1) Der Lieferant steht dafür ein, dass die gelieferte Ware keine gewerblichen Schutzrechte oder sonstige Rechte Dritter verletzt.
- (2) Der Lieferant haftet für die aus der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder sonstigen Rechten Dritter entstehenden Aufwendungen und Schäden (einschließlich Rechtsverfolgungskosten), es sei denn, der Lieferant hat die Rechtsverletzung nicht zu vertreten (den Nachweis darüber muss der Lieferant erbringen). Der Lieferant ist in diesem Umfang verpflichtet, Q-SOFT von Ansprüchen Dritter aufgrund der Verletzung solcher Rechte freizustellen. Q-SOFT ist nicht berechtigt, mit dem Dritten – ohne Zustimmung des Lieferanten – irgendwelche Vereinbarungen zu treffen, insbesondere einen Vergleich abzuschließen.
- (3) Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.
- (4) Die Verjährungsfrist für Schutzrechte/Nutzungsrechte beträgt zehn Jahre, gerechnet ab Vertragsschluss.
- (5) Betrifft die Lieferung Software, räumt der Lieferant Q-SOFT das nicht ausschließliche, zeitlich und inhaltlich unbegrenzte Recht zur vollen Nutzung an der in der Bestellung angegebenen Software ein, soweit nicht etwas anderes vertraglich gesondert vereinbart ist.

§ 9

Eigentumsvorbehalt – Bereitstellung – Werkzeuge – Geheimhaltung

- (1) Sofern Q-SOFT Teile beim Lieferanten bereitstellt, behält sich Q-SOFT hieran das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden für Q-SOFT vorgenommen. Wird Vorbehaltsware mit anderen, Q-SOFT nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt Q-SOFT das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Einkaufspreis zuzüglich USt.) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.
- (2) Wird die von Q-SOFT beigestellte Sache mit anderen, Q-SOFT nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwirbt Q-SOFT das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Einkaufspreis zuzüglich USt.) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant das Miteigentum anteilig an Q-SOFT überträgt; der Lieferant verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für Q-SOFT.
- (3) An Werkzeugen behält sich Q-SOFT das Eigentum vor; der Lieferant ist verpflichtet, die Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung der von Q-SOFT bestellten Waren einzusetzen. Der Lieferant ist verpflichtet, die Q-SOFT gehörenden Werkzeuge zum Neuwert auf eigene Kosten

- gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlsschäden zu versichern. Gleichzeitig tritt der Lieferant schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung an Q-SOFT ab; Q-SOFT nimmt die Abtretung hiermit an. Der Lieferant ist verpflichtet, an den Werkzeugen etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Etwaige Störfälle hat er Q-SOFT sofort anzuzeigen; unterlässt er dies schuldhaft, so bleiben Schadensersatzansprüche unberührt.
- (4) Der Lieferant ist verpflichtet, alle erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, sonstigen Unterlagen und Informationen strikt geheim zu halten. Dritten dürfen sie nur mit ausdrücklicher Zustimmung durch Q-SOFT offen gelegt werden. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrages; sie erlischt, wenn und soweit das in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen enthaltene Fertigungswissen allgemein bekannt geworden ist.
 - (5) Soweit die Q-SOFT gemäß Abs. (1) und/oder Abs. (2) zustehenden Sicherungsrechte den Einkaufspreis aller noch nicht bezahlten Vorbehaltswaren um mehr als 10 % übersteigt, ist Q-SOFT auf Verlangen der Lieferanten zur Freigabe der Sicherungsrechte nach Wahl von Q-SOFT verpflichtet.

§ 10

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Sofern der Lieferant eine Werkleistung oder Werklieferung für Q-SOFT als Subunternehmer zu erbringen hat, ist der Lieferant verpflichtet, an dem Ort, an dem er die Werklieferung oder Werkleistung zu erbringen hat, nicht als eigenständige Firma aufzutreten, d. h. dem Lieferanten ist es untersagt, mit eigenem Firmenlogo an Fahrzeugen, Bekleidung oder Geschäftspapier nach außen aufzutreten.
- (2) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich vereinbart ist. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf ist ausgeschlossen.

§ 11

Gerichtsstand – Erfüllungsort

- (1) Sofern der Lieferant Kaufmann ist, ist der Geschäftssitz von Q-SOFT Gerichtsstand; Q-SOFT ist jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen.
- (2) Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist der Geschäftssitz von Q-SOFT Erfüllungsort.

§ 12

Sonstiges

- (1) Der Lieferant darf seine Ansprüche gegen Q-SOFT nicht ohne die schriftliche Zustimmung von Q-SOFT an Dritte abtreten.
- (2) Der Lieferant verpflichtet sich, nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von Q-SOFT, Q-SOFT als Referenzkunden zu benennen und Pressemitteilungen oder sonstige öffentliche Verlautbarungen im Rahmen des Vertragsverhältnisses abzugeben.
- (3) Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen und der getroffenen weiteren Vereinbarungen zwischen Q-SOFT und dem Lieferanten unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen tritt eine andere wirksame und durchführbare Bestimmung, welche die Vertragsparteien im Hinblick auf Sinn und Zweck ihrer

Vertragsbeziehung vereinbart hätten, wenn sie bei Vertragsschluss die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit der jeweiligen Bestimmung bedacht hätten, und welche den Absichten der Vertragsparteien im Hinblick auf Sinn und Zweck ihrer Vertragsbeziehung entspricht. Entsprechendes gilt bei einer Vertragslücke.

- (4) Änderungen vertraglicher Bestimmungen zwischen den Vertragsparteien sowie der Verzicht auf Rechte aus diesen Bestimmungen bedürfen der Schriftform, soweit nicht ein strengeres Formerfordernis eingreift. Dies gilt auch für einen Verzicht auf diese Schriftformklausel.

Gültig ab 01.04.2020

Q-SOFT GmbH
Heinrich-Credner-Straße 5
99087 Erfurt
AG Jena, HRB 113155